

Jan Bergmann

»anstellung eines Landtags«

Eine erste sächsische Landtagsordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Aus einer noch jungen politischen Praxis wurden in der Geschichte immer wieder Normen abgeleitet, die für die Zukunft einmal bewährte Abläufe festschreiben sollten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab vermutlich zum ersten Mal ein ausformulierter Leitfaden den Geschäftsgang wieder, den die sächsischen Landtage bereits praktizierten.

Der Landtagsablauf

Das Gros der bekannten Niederschriften dieser sogenannten älteren Landtagsordnung enthält 17 bis 19 Paragraphen und umfasst den gesamten Ablauf eines Landtags: Nachdem sich der Kurfürst entschieden hatte, an welchem Tag und Ort er einen Landtag einberufen wollte, ließ er die gedruckten Ausschreiben an die Landstände versenden. Die Prälaten, Grafen und Herren, die Ritterschaft, die Städte und die Universitäten wurden direkt oder indirekt über die einzelnen Ämter der Kur- und Erblände eingeladen. Während sich die schriftsässigen (direkt von der Kanzlei des Kurfürsten benachrichtigten) Rittergutsbesitzer persönlich einfanden, entsandten die amtssässigen (vom Amt benachrichtigten) Rittergutsbesitzer und die Städte stets sowie die Prälaten, Grafen und Herren zumeist Vertreter zu den Landtagen.

// Der Sächsische Landtag fördert zurzeit ein Forschungsprojekt der TU Dresden, in dem die Geschichte der sächsischen Landtage vom Mittelalter bis heute erforscht wird. Bei den Arbeiten kommen immer wieder interessante Quellen zum Vorschein. Der Landtagskurier stellt diese als »Fundstücke aus der Geschichte der sächsischen Landtage« vor. //

Noch bevor sich jedoch die Stände zur Versammlung einfanden, ließ der Kurfürst die sogenannte Proposition aufsetzen. Sie führte die jeweiligen Beratungsgegenstände des folgenden Landtags auf. Am Beginn des eigentlichen Landtags fanden sich dann die Teilnehmer auf einem Saal am Tagungsort ein. Schon am Abend zuvor hatte ihnen der Hofmarschall die Sitzordnung mitgeteilt. Sie spiegelte nicht zuletzt den unterschiedlichen sozialen Rang der verschiedenen Stände. Am folgenden Tag eröffnete der Landesherr den Landtag. Während dieser Zeremonie ermahnte er die Teilnehmer zur fleißigen Beratung. Bei dieser ersten Zusammenkunft wurde die landesherrliche Proposition verlesen und an die Stände überreicht.

Im Anschluss an die bisher genannten Bestimmungen beschreibt die Landtagsordnung die Binnenstruktur der Ständerversammlung. Es werden die verschiedenen Ausschüsse, deren Vorsitze und die Hierarchie ihrer Voten festgelegt. Dann umreißt die Landtagsordnung den Ablauf der Sitzungen. Man beriet in den Ausschüssen über die einzelnen Punkte der Propo-

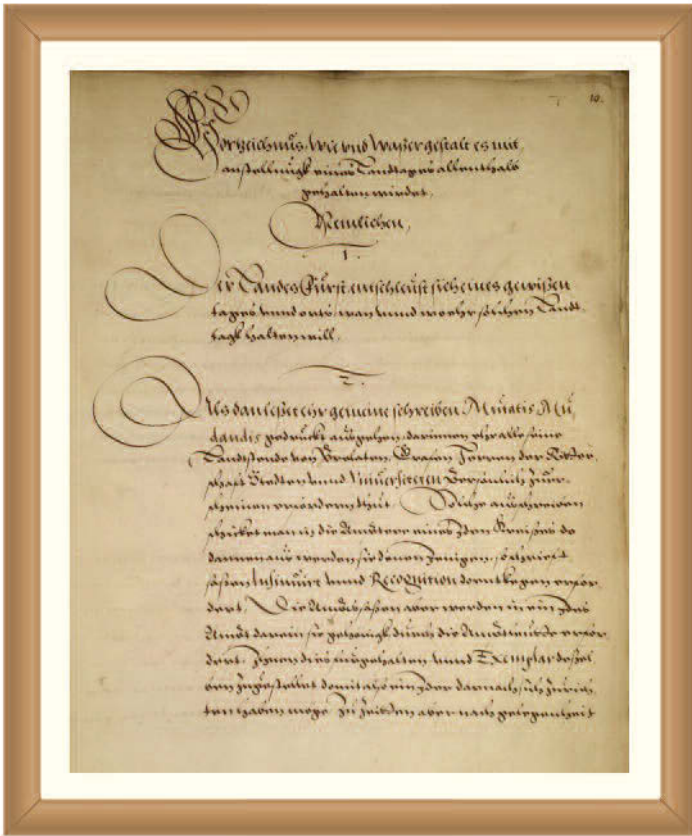
sition und erörterte eventuelle Bedenken. Die Ergebnisse wurden untereinander kommuniziert, um schließlich auf die Proposition des Landesherrn eine geschlossene Antwort der Stände zu formulieren. Dieses Schreiben verlas man dem Fürsten und seinen Räten. Daraufhin berieten diese, ob der Landesherr das Angebot der Stände akzeptieren könne oder ob er seine Forderungen erneut bekräftigen sollte. Dies betraf in erster Linie Geldforderungen des Landesherrn. Die Staatsfinanzen der Frühen Neuzeit speisten sich zu einem erheblichen Anteil aus Steuern, die die Stände billigten. Die Landtage gewährten solche Mittel in der Regel nur auf sechs Jahre. Dann mussten sie erneut bewilligt werden. Im Gegenzug versicherte der Landesherr den Ständen, seine Geldforderungen nicht in reguläre, dauerhafte Steuerverpflichtungen zu verwandeln. Hatten die Stände und der Kurfürst einen Konsens gefunden, fertigte der Landtag eine Bewilligungsschrift aus. Sie wurde in der Regel auch gedruckt. Die darin fixierten Geldzahlungen waren allerdings ebenso an Forderungen gebunden. Die Stände nutzten die

Gelegenheit, in sogenannten Gravamina selbst Sachforderungen zu stellen und Missstände zu benennen, Beschwerden vorzubringen und mit dem Fürsten dringende Themen des Landeswohls zu erörtern.

War der inhaltliche Teil des Landtags absolviert, folgte seine feierliche Beendigung. Während dieser Zeremonie wurde der sogenannte Abschied verlesen. Einige der Landstände, die adligen Besitzer der schriftsässigen Rittergüter bspw., erhielten eine Auslösung, um ihre Kosten für Quartier und Reise zu decken. Zu guter Letzt wurde ein Gremium aus sechs Adligen sowie je einer Person aus den wichtigsten Städten einberufen, das eine Revision der Ein- und Ausgabenrechnungen der Obersteuereinnahmer vornahm.

Die Entwicklungsgeschichte der Ordnung

Schon in der frühen sächsischen Landtagsgeschichte bedienen sich also ihre Protagonisten solcher Wegweiser wie der älteren Landtagsordnung. Derartige Niederschriften sollten festhalten, wie Ständerversammlungen abzuhalten seien. Das war bei einer großen Zahl an Beteiligten und bei den diffizilen Abläufen durchaus sinnvoll. Doch für lange Zeit, bis hinein in das 18. Jahrhundert,



// Erstes Blatt der sogenannten älteren Landtagsordnung in einer Abschrift von 1595 (Sächs HStA Dresden)



// Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Weimar als Administrator Kursachsens (Staatliche Graphische Sammlung München)

blieben diese Leitfäden ein Provisorium ohne Gesetzescharakter. Erst während des Landtags im Jahr 1728 publizierte August der Starke ein Dekret – die »Land- und Ausschuß-Tags-Ordnung«. Damit lag erstmals in Sachsen ein bindender Rechtstext vor, der die Abläufe einer jeden Ständeversammlung kodifizierte und die Missstände im Landtagsprozedere dauerhaft abstellen sollte.

Als man im beginnenden 18. Jahrhundert die neue kursächsische Landtagsordnung erstellte, diente die ältere Landtagsordnung als Vorlage. Man entnahm sie seinerzeit der Akte zum Torgauer Landtag des Jahres 1595. Während des gesamten 17. Jahrhunderts hatte sich diese provisorische Ordnung bereits im Geschäftsgang der Ständeversammlungen bewährt. Sie war inzwischen aber auch ergänzt und im Detail mehrfach abgewandelt worden. Somit la-

gen schließlich mehrere Versionen und Abschriften vor. Alle diese Texte orientieren sich an jenem Dokument, das am Ende des 16. Jahrhunderts erstmals Eingang in die Aktenüberlieferung der kursächsischen Landtage gefunden hatte. Die zurückhaltend formulierte Überschrift des mutmaßlich ältesten Textes »Vortzeichnus Wie und waser gestalt / es mit, ansteltung eines Landtags / allenthalb gehalten wirdett« scheint dabei dem provisorischen Charakter der unbeglaubigten Ordnung gerecht zu werden.

Die neuere Forschung wies bereits darauf hin, dass dieser Leitfaden nicht erst im Jahr 1595 entstanden sein muss, sondern auch älteren Datums sein kann. Sie gab vermutlich einen Status quo wieder, der bereits in den Jahrzehnten zuvor praktiziert worden war. Dies lässt sich nicht zuletzt etwa auch an der Entwicklung der Mitgliederzahl

der Ausschüsse ablesen, die seinerzeit bereits markante Abweichungen erkennen ließ. Dieses und weitere Indizien sprechen dafür, dass die ältere Landtagsordnung spätestens in den 1560er-Jahren auf Betreiben der Stände niedergeschrieben worden sein dürfte.

Fremder Fürst

Von 1591 bis 1601 lenkte Herzog Friedrich Wilhelm I. von Sachsen-Weimar (1562–1602) als Administrator die Geschicke des Kurfürstentums Sachsen. Sein Vetter, der Kurfürst Christian II. (1583–1611), war nach dem frühen Tod seines Vaters noch minderjährig. In den Jahren 1592, 1593 und 1595 berief der Regent je einen Landtag ein. Damit trat ein fremder Fürst mit den einheimischen Ständen in Verhandlungen. Eine Landtagsordnung, die sich vermut-

lich bereits seit etwa drei Jahrzehnten bewährt hatte, konnte für den reibungslosen Ablauf des Geschäftsganges durchaus von Vorteil sein. Das galt nicht nur für den Regenten, sondern auch für die Gesamtheit der Landtagsteilnehmer. Möglicherweise kam es deshalb dazu, dass die Landtagsordnung den regulären Dokumenten der Landtagsakte von 1595 beigegeben wurde.

Ungeachtet der letztlich nicht vollends aufgeklärten Fragen nach der Autorschaft und der genauen Entstehungszeit scheint festzustehen, dass die ältere Landtagsordnung, wengleich sie nie Gesetzescharakter erlangte, den tatsächlichen Geschäftsgang der kursächsischen Landtage in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr gut abbildet und seinerzeit gleichsam dabei half, die gefundenen Strukturen weiter zu verfestigen.